



Luzern, 24. März 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 156**

Nummer: A 156
Protokoll-Nr.: 306
Eröffnet: 02.12.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Anordnung von Lernprogrammen bei häuslicher Gewalt

Zu Frage 1: Die Staatsanwaltschaft kann bei Tatpersonen im Bereich häuslicher Gewalt auch verschiedene Massnahmen anordnen. Wie oft werden Wegweisungen, Betretungs- und Rayonverbote ausgesprochen?

Es sind verschiedene Massnahmen möglich, die je nach zugrundeliegenden Recht entweder von der Polizei, dem Zwangsmassnahmengericht oder einem Gericht angeordnet werden können. Die Staatsanwaltschaft kann unter bestimmten Bedingungen Weisungen erteilen.

Wegweisungen durch Polizei: Gemäss § 13a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, [SRL Nr. 200](#)) kann die Polizei Täterinnen oder Täter im Bereich häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr das Betreten für längstens 20 Tage verbieten. Die Wegweisung und das Betretungsverbot können sich auf weitere, genau bezeichnete Orte beziehen, insbesondere auf den Arbeitsort oder den Schulort der gefährdeten Person. Bei einer Wegweisung gemäss § 13a EGZGB handelt sich um eine Sofortintervention, welche tatzeitnah respektive im Rahmen einer polizeilichen Intervention angeordnet werden kann.

	2019	2018	2017	2016	2015
Anzahl polizeilicher Interventionen	420	443	411	383	375
Anzahl Wegweisungen Männer	35	47	61	32	37
Anzahl Wegweisungen Frauen	3	2	0	0	0
Total Wegweisungen	38	49	61	32	37

Anordnung Betretungs- und Rayonverbote durch die Staatsanwaltschaft: Diese Verbote können im Rahmen von Strafverfahren als Ersatzmassnahme anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft verhängt werden (gemäss [Art. 237](#) der Strafprozessordnung [StPO], [SR 312.0](#)). Für solche Fälle ist das Zwangsmassnahmengericht zuständig. Die Ersatzmassnahmen unterliegen den gleichen Voraussetzungen wie die Untersuchungshaft.

Kontakt- und Rayonverbote nach [Art. 67b](#) des Strafgesetzbuches (StGB, [SR 311.0](#)) müssen durch ein Gericht angeordnet werden (vgl. auch [Art. 352 StPO](#)).

Die Staatsanwaltschaft kann einzig im Rahmen ihrer Strafbefehlskompetenz bei Verurteilungen zu bedingten Strafen einer Person für die Dauer der Probezeit Weisungen erteilen. Bei Fällen von häuslicher Gewalt kann es Sinn machen, einer gefährdenden Person Weisungen mit Bezug auf ihren Aufenthalt zu erteilen oder ihr ein nach [Art. 94 StGB](#) zulässiges Kontaktverbot aufzuerlegen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung führt in der Praxis allerdings zu einer gewissen Zurückhaltung bei der Auferlegung eines Betretungs- und Rayonverbotes in Form einer Weisung nach [Art. 44 Abs. 2 StGB](#) auf.

Eine Statistik zu Anzahl und Art von Weisungen nach Art. 44 Abs. 2 StGB wird seitens der Staatsanwaltschaft nicht geführt. Deshalb können keine Angaben dazu gemacht werden, in wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren Betretungs- und Rayonverbote in Form von Weisungen während der Probezeit verfügt wurden.

Zu Frage 2: Für wie viele Tatpersonen wurden in den letzten fünf Jahren Pflichtberatungen angeordnet? Wie viele Stunden pro Tatperson werden durchschnittlich besucht?

Pflicht- respektive Gewaltberatungen können im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 StGB (Weisung während Probezeit), Art. 237 Abs. 2 StPO (Ersatzmassnahme nach Entlassung aus Untersuchungshaft) und § 13e Abs. 1 EGZGB (Pflichtberatung im Rahmen einer Wegweisung) angeordnet werden.

	2019	2018	2017	2016	2015
Anzahl Pflichtberatungen	27				
davon Agredis	17	31	48	26	23
davon VBD	10				
Total Beratungsstunden	148	194	266	163	165
Durchschnittliche Stunden pro Tatperson	8.7	6.2	5.5	6.2	7.1

Diese Aufstellung über die Anzahl Beratungsstunden und die durchschnittliche Anzahl Stunden pro Tatpersonen bezieht sich auf die Pflichtberatungen, welche bei Agredis durchgeführt wurden bzw. werden.

Seit dem 01.07.2019 werden Pflichtberatungen, die im Rahmen einer Wegweisung angeordnet wurden (§ 13e Abs. 1 EGZGB), ausschliesslich durch den Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) durchgeführt. Anders als Agredis führt der VBD keine Statistik nach Zeitaufwand, sondern misst die Wirkung der jeweils verfügbaren Beratungsform.

Zu Frage 3: Seit dem 1. Juli 2019 ist nicht mehr die Beratungsstelle Agredis.ch für die Pflichtberatungen für Männer zuständig, sondern der kantonale Vollzugs- und Bewährungsdienst. Was waren die Gründe für diesen Entscheid?

Der Prozess der Pflichtberatung, sowohl bei Agredis wie auch beim VBD, wurde im Jahr 2017 evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluation hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) entschieden, die Durchführung der Pflichtberatung gemäss § 13e Abs. 1 EGZGB ab 01.07.2019 dem VBD zu übertragen. Mit den Gewaltberatungen gemäss Art. 44 Abs. 2 StGB und Art. 237 Abs. 2 StPO bleibt weiterhin Agredis beauftragt.

Dieser Entscheid beruhte auf folgenden Überlegungen: Die Ansprüche an die Pflichtberatung haben sich in den vergangenen Jahren verändert. Dies betrifft insbesondere die Vernetzung innerhalb der Verwaltung, die Schnittstellenpflege und das Berichtswesen. Im Rahmen des risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS; vgl. dazu Antwort auf [Anfrage A 616](#)), welcher im

Kanton Luzern per 01.01.2018 eingeführt wurde, werden die individuellen Risiken bei Täterinnen und Täter viel stärker berücksichtigt und die Beratung durch den VBD entsprechend darauf ausgerichtet.

Insgesamt überwiegen die Vorteile einer Pflichtberatung durch den VBD. Die Abläufe werden einfacher, Doppelspurigkeiten abgebaut und die Kosten halbiert. Die Beratung kann zeitnahe erfolgen. Das Beratungskonzept beim VBD orientiert sich an festgelegten Standards und entsprechend strukturierten Vorgehen sowie an der Berücksichtigung der Risiken, welche die Personen mitbringen. Täterinnen oder Täter erhalten ein klares Signal seitens der Behörde, falls notwendig, werden die Klientinnen und Klienten in weiterführende Unterstützungsangebote vermittelt.

Zu Frage 4: Wie oft werden Opfer- und Tatpersonen zwecks Angebots einer freiwilligen Beratung kontaktiert? Wird dies systematisch gemacht?

Die Luzerner Polizei meldet gemäss § 13c Abs. 3 EGZGB standardmässig alle Fälle von Wegweisungen der Fachstelle Agredis und der Opferberatungsstelle des Kantons Luzern. Agredis wie auch Opferberatungsstelle nehmen nach Eingang der Wegweisungsverfügung umgehend und systematisch mit der weggewiesenen respektive der gefährdeten Person Kontakt auf und bieten den Betroffenen eine freiwillige Beratung an (§ 13f Abs. 2 EGZGB). Wünscht eine Person keine Beratung, vernichtet die Beratungsstelle die Verfügung der Polizei (§ 13f Abs. 3 EGZGB).

2019 wurden 38 Kontaktaufnahmen vorgenommen, diese Zahl korrespondiert mit der Anzahl Wegweisungen gemäss Tabelle unter Antwort auf Frage 1.

Zu Frage 5: Eine der Massnahmen ist auch die Anordnung eines Lernprogramms «Partnerschaft ohne Gewalt» (PoG). Seit dem 1. Juli 2004 besteht für dieses Lernprogramm eine Vereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten Zürich. Wir bitten um eine Aufstellung der Zahlen, wie viele Anordnungen für dieses Lernprogramm in den letzten fünf Jahren gemacht wurden.

Statistische Zahlen zur Anordnung von PoGs werden nicht erhoben. Eine nicht repräsentative interne Anfrage hat ergeben, dass in den letzten fünf Jahren kein Lernprogramm PoG angeordnet wurde. Die Staatsanwaltschaft ordnet jedoch regelmässig Pflichtberatungen an und erteilt im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 StGB Weisungen, dass sich eine Täterin oder ein Täter während der Probezeit einer Gewalttherapie zu unterziehen hat.

Zu Frage 6: Ist der Regierungsrat beziehungsweise die Staatsanwaltschaft bereit, bei Tatpersonen systematisch Lernprogramme anzuordnen?

Die mit dem revidierten [Art. 55a](#) Abs. 2 StGB geschaffene Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht für die Zeit der Sistierung des Strafverfahrens die beschuldigte Person dazu verpflichten kann, ein Lernprogramm zu besuchen, kann einen wirksamen Beitrag zu einer Verhaltensänderung bei der beschuldigten Person leisten. Der Gesetzgeber hat die Bestimmung als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass für eine erfolgreiche Absolvierung eines Lernprogramms verschiedene Voraussetzungen gegeben sein müssen. So ist vorab eine minimale Kooperationsbereitschaft und Problemeinsicht der beschuldigten Person notwendig, damit das Lernprogramm seinen Nutzen entfalten kann. Ferner muss die beschuldigte Person dem Lernprogramm sprachlich und intellektuell folgen können. Im Rahmen einer Eignungsabklärung wird im Einzelfall geprüft, ob die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung eines Lernprogramms erfüllt sind. Die Staatsanwaltschaft wird in Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung von Art. 55a StGB in

Fällen von Sistierungen von Verfahren konsequent prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung eines Lernprogramms gegeben sind und wenn ja, die beschuldigte Person dazu verpflichten.

Zu Frage 7: Auf den 1. Juli 2020 treten Gesetzesänderungen im Bereich Gewaltschutz in Kraft. Neu entscheidet die Strafbehörde und nicht mehr das Opfer, ob ein Verfahren eingestellt wird, womit vermieden werden kann, dass das Opfer unter dem Druck der Tatperson entscheidet. Sind im Hinblick auf diese Gesetzesänderung Massnahmen bei der Luzerner Staatsanwaltschaft geplant, um diesen Paradigmenwechsel nachhaltig umzusetzen?

Im Rahmen der internen Weiterbildungsveranstaltungen der Staatsanwaltschaft werden die Staatsanwältinnen und -anwälte über die neuen gesetzlichen Bestimmungen zeitgerecht informiert und betreffend Umsetzung instruiert. Die Oberstaatsanwaltschaft wird in Ausübung der Fachaufsicht und bei der Visumstätigkeit prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Staatsanwaltschaft steht auch im Austausch mit dem für die Durchführung der Lernprogramme zuständigen VBD.